

 <p data-bbox="411 271 799 349">Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>	<p data-bbox="842 232 1369 378">Kurzinformation für Landwirte <b>Mobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb</b></p> <p data-bbox="874 383 1337 445">(Kapitel VI a des Anhang III Abschnitt I Verordnung (EG) Nr. 853/2004)</p>
---	--

Mit dem neuen Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurde die Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Rindern, Schweinen und Pferden/ Eseln unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit europaweit seit 09.09.2021 neu geregelt.

Die Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) hat am 11./12. Mai 2021 dazu Beschlüsse gefasst, zu denen die folgenden Umsetzungshinweise gegeben werden:

### **Antragsverfahren**

Anträge für die Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb können bei den zuständigen Veterinärämtern gestellt werden. Dort erhalten interessierte Landwirte oder Schlachtbetriebe entsprechende Antragsformulare.

Es können bis zu 3 Rinder oder 3 Pferde/Esel oder 6 Schweine pro Schlachtvorgang in einem Betrieb betäubt, entblutet und dann auf direktem Weg in einen Schlachtbetrieb gefahren werden.

Die Genehmigung der Kugelschussbetäubung im Herkunftsbetrieb ist beim Rind von der Haltungform abhängig, d.h. sie ist nur für Betriebe mit ganzjähriger Weidehaltung und möglich.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Haltungsbetrieb liegt bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde. Adressaten der Genehmigung können der Tierhalter (ggf. dessen Beauftragter) oder der Betreiber des beteiligten Schlachthofs (ggf. dessen Beauftragter) sein.

Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber. In dieser sollten die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf geklärt und verbindlich festgelegt sein. Antragsteller erhalten bei Ihren Veterinärämtern ein Muster für eine derartige „Nutzungsvereinbarung“, das alle erforderlichen Angaben berücksichtigt. Darin legen sie gemeinsam mit dem Schlachthofbetreiber durch Ankreuzen fest, wer z. B. für den Transport des Tieres zum Schlachtbetrieb verantwortlich ist. Sie senden diese Vereinbarung dann zusammen mit dem Antragsformular an ihr zuständiges Veterinäramt.

Es kann erforderlich sein, dass das Veterinäramt des Tierhalters vor einer Genehmigung die Zustimmung der zuständigen Behörde für den beteiligten Schlachthof einholen muss. Dies gilt in den Fällen, in denen geprüft werden muss, ob es bei einer Annahme der Schlachttiere bauliche, technische oder organisatorische Hindernisse im Schlachthof gibt. Diese Abstimmung entfällt, wenn der Schlachtbetrieb im gleichen Landkreis liegt oder der Antragsteller einen eigenen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb hat (Direktvermarkter). Die Genehmigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt werden.

### **Mobile Einheit in allen Fällen Pflicht**

Die Schlachtung ist gekoppelt an die Verwendung einer sogenannten Mobilen Einheit (ME), die nicht mehr Teil eines nach EU-Recht zugelassenen Schlachthofs sein muss, aber bei der eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde vorgenommen worden sein muss. Die Anträge auf Eignungsprüfung können in Hessen zentral bei dem Regierungspräsidium Kassel gestellt werden (E-Mail: [veterinaer@rpks.hessen.de](mailto:veterinaer@rpks.hessen.de)).

Bisher schon im Rahmen von Weideschlachtungen genutzte Transportmöglichkeiten dürfen ebenfalls nur noch eignungsgeprüft genutzt werden.

Die Verwendung derselben ME für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb soll zukünftig mehreren Nutzern wie Landwirten, Metzgern oder Erzeugergemeinschaften auch über Kreisgrenzen hinweg offenstehen.

Je nach Genehmigung und Nutzungskonzept kann eine ME für die Betäubung und Entblutung und den anschließenden Transport oder aber im einfachsten Fall nur für den Transport der Schlachtkörper zum Schlachthof eingesetzt werden.

#### Die ME muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- auslaufsicher
- beim Transport fest verschließbar (an den Seitenwänden eingehakte, stabile desinfizierbare LKW-Plane oder festes Dach)
- eine ausreichend große desinfizierbare Wanne zum Auffangen von Restblut, das ggf. aus der Stichwunde, Maul, Nase und Ohren noch austreten kann, mit eingelegtem Rost/ Gitter, damit das Tier während des Transports nicht im Blut liegt.
- Einsatz ausschließlich zum Transport von Schlachttierkörpern
- Die Größe des Transportfahrzeugs muss die hygienische Lagerung entsprechend der Anzahl und der Tierart ermöglichen

### **Entbluten**

Das Entbluten der Schlachttiere darf sowohl nach Bolzenschussbetäubung als auch nach einem Kugelschuss (beim Schwein: Elektrobetäubung oder Bolzenschuss, Equiden: Bolzenschuss) auf der Weide unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb der mobilen Einheit stattfinden: Das Blut ist nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen und weder Betrieb noch Landkreis unterliegen einer tierseuchenrechtlichen Sperre.

Beim Entbluten im Freien muss die mobile Schlachteinheit nicht zwingend über eine Winde oder ein Handwaschbecken verfügen und der Metzger muss darin nicht stehen können, da sie ein reines Transportfahrzeug ist.

Das Blut muss sowohl im Freien als auch in der mobilen Schlachteinheit sicher aufgefangen werden können und dann bei der Ankunft im Schlachtbetrieb ordnungsgemäß entsorgt werden.

### **Amtlicher Tierarzt muss anwesend sein**

Der amtliche Tierarzt, der auch die Schlacht tieruntersuchung durchführt, wird mindestens drei Tage im Voraus durch den Schlachthof oder den Tierbesitzer über den genauen Zeitpunkt der Schlachtung informiert. Mit dieser Regelung soll auch klargestellt werden, dass es sich hier nicht um eine Regelung für Notschlachtungen handelt. Der amtliche Tierarzt muss während der gesamten Schlachtung im Herkunftsbetrieb anwesend sein. Bei der Gebührenberechnung können dem Kostenpflichtigen der zusätzliche Zeitaufwand des amtlichen Tierarztes in Rechnung gestellt werden, falls dieser über den normalen Zeitaufwand für die amtliche Schlacht tieruntersuchung hinausgeht.

### **Transportdauer maximal 2 Stunden**

Die geschlachteten und entbluteten Tiere sind unverzüglich auf direktem Weg zum Schlachthof zu befördern. Am Schlachthof findet dann die Fleischuntersuchung und weitere Verarbeitung der Schlachtkörper statt.

Die Transportdauer vom Zeitpunkt der Entblutung des ersten Tieres bis zur Ankunft im Schlachthof ist ohne Kühlung auf zwei Stunden begrenzt. Es sind ausschließlich direkte Transporte zulässig, d. h. ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt. Für kühlpflichtige Transporte zum Schlachthof von mehr als 2 Stunden ist ein Ausnehmen der Schlacht tier vor dem Transport zwingend geboten, da auch bei Kühlung nur ausgenommene Tiere eine hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches gewährleisten können. Es wird empfohlen, Nutzungsvereinbarungen mit möglichst nahe gelegenen Schlachtbetrieben abzuschließen, bei denen die reine Fahrtstrecke möglichst nur 1 Stunde beträgt, da auch für das Be- und Entladen noch Zeit eingeplant werden muss. In den Sommermonaten sollten mobile Schlachtungen möglichst nur in kühlen Morgen- oder Abendstunden geplant werden.

### **Fleischuntersuchung**

Die Fleischuntersuchung bedarf keiner gesonderten Anmeldung, sie erfolgt nach dem im Schlachthof üblichen Verfahren. Die Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Schlachthof über die zu erwartende Ankunftszeit setzt den Schlachthofbetreiber in die Lage, ggf. rechtzeitig den amtlichen Tierarzt über eine zusätzlich zum üblichen Schlachtaufkommen

erforderliche Fleischuntersuchung zu informieren. Es handelt sich hier um eine Regelschlachtung, die nicht die Anwesenheit des Amtstierarztes, sondern nur die des amtlichen Tierarztes erfordert.

Der Schlachthofbetreiber sollte die Ankunftszeit in seinem Betrieb dokumentieren. Die Veterinärbehörde wird die Zeiten für den Transport stichprobenhaft amtlich prüfen.

Das mobil geschlachtete Tier muss von folgenden Papieren begleitet sein:

1. Wie üblich: Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) und Rinderpass
2. Neu: Begleitpapier zur Schlachttieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt (die Formulare erhalten Antragsteller bzw. ihr amtlicher Tierarzt beim Veterinäramt)

### **Hinweise zu tierschutzrechtlichen Anforderungen**

Personen, welche anlässlich der Schlachtung tätig werden sollen (Ruhigstellung, Fixieren, Betäuben, Entbluten, Kontrolle der Betäubungseffektivität), müssen über einen Sachkundenachweis verfügen. Dabei entfällt für Tierhalter die Notwendigkeit für den Sachkundenachweis für Handhabung und Pflege von Tieren vor der Ruhigstellung, da im landwirtschaftlichen Betrieb keine von der üblichen Haltung getrennte Unterbringung der Tiere erfolgt.

Der Schlachthofbetreiber muss über Standardarbeitsanweisungen verfügen, die dieses Schlachtverfahren berücksichtigen. Dazu werden von den Verbänden noch Muster erarbeitet werden, die die Betriebe für sich anpassen können.

Außerdem müssen Angaben zu den vorgesehenen Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren sowie den eingesetzten Geräten (Gebrauchsanweisungen der Hersteller) gemacht werden.

Angaben zu Tierart, Gewichtsklasse, Rasse und Haltungsform der zu schlachtenden Tiere sind erforderlich, um die Plausibilität der Angaben zu den Verfahren und Geräten zu prüfen. Ergibt sich z. B. aus den zur Verfügung stehenden Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung eine Einschränkung, welche Tierkategorien geschlachtet werden können, wäre dies in der Genehmigung mit zu berücksichtigen (z. B. die Bolzenlänge für schweren Bullen über 650 kg).

### **Umgang mit vorhandenen Genehmigungen:**

#### **I. Genehmigung für Weideschlachtung mit Kugelschuss**

Ab Inkrafttreten des EU-Rechts wird § 12 Abs. 2 Tier-LMHV vom neuen Recht überlagert und dadurch erlischt die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung. Falls die bestehende Genehmigung zur Weideschlachtung nach §12 TierLMHV auch auf der Basis von § 12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) erstellt wurde, bleibt dieser Teil weiterhin gültig (Kugelschuss für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung).

Betroffene Landwirte können eine Genehmigung auf der Basis des Kap. VIa des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und von § 12 Abs. 3 TierSchIV neu beantragen und weiterhin die Schlachtungen auf der Weide mittels Kugelschuss durchführen.

Dabei sind die neuen Nebenbestimmungen der Verordnung (EG) 853/2004 Anhang III Kap. VIa zu beachten:

1. Es ist eine „mobile Schlachteinheit“ zu verwenden, die über einen Eignungsprüfungsbescheid verfügt
2. Der amtliche Tierarzt ist 3 Tage vorher zu informieren
3. Es sind jetzt 2 Stunden statt 1 Stunde Zeit zwischen Entbluten und Ankunft im Schlachthof erlaubt
4. Das neue Begleitpapier zur Schlacht tieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt ist zu verwenden

#### Weitere Hinweise zum Kugelschuss auf der Weide (Rinder):

- Es dürfen nur sachkundige, erfahrene Schützen eingesetzt werden, die über eine Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und eine Schieß erlaubnis nach §10 Waffengesetz verfügen. Ein Jagdschein allein ist nicht ausreichend. Der Schütze muss über eine entsprechende Routine beim Kugelschuss auf der Weide verfügen.
- Durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßiges Anfüttern am Weidezaun) sind die Rinder an die spätere Schusssituation zu gewöhnen.
- Bei Entfernungen von mehr als 10 Metern ist üblicherweise von einer erhöhten Position (Ansitz, Hochsitz, entsprechend geeignetes Fahrzeug) zu schießen. Die Schussdistanz darf maximal 30 Meter betragen.
- Beim Einsatz von Begrenzungen darf die Sozialstruktur des Herdenverbands nicht gestört werden. Stresssituationen, z.B. durch zu enge Einfriedung, sind unbedingt zu vermeiden.
- Der Kopf des Rindes sollte in einem Winkel von 90° getroffen werden.
- Der Zugriff auf das fragliche Tier muss im Falle eines Fehlschusses sehr schnell möglich sein. Bei einem Fehlschuss muss unverzüglich mit einem geladenen Bolzenschussapparat oder einer zweiten Waffe entweder durch eine zweite Person oder durch den Schützen selbst nachgeschossen werden.

**Ausführliche Erläuterungen der Rechtsgrundlage und Hinweise zur Umsetzung sowie die Antragsformulare erhalten Sie im „Hessischen Leitfaden zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ (Download über [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de)).**